

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Stück, 17.01.1918

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1918) 1. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1917, betreffend die von Weddig'sche Stiftung.
- Nr. 2. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
- Nr. 3. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an zur Disposition gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.

### Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die von Weddig'sche Stiftung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1917.

Nachdem das am 9. November 1917 verstorbene Fräulein Marianne von Weddig in München in ihrem am 28. März 1917 errichteten Testament eine von Weddig'sche Stiftung begründet und bestimmt hat, daß die Aufkünfte — soweit nicht im einzelnen über sie verfügt ist — zur Gewährung eines jährlichen Zuschusses an hinterbliebene, bedürftige, unverheiratete würdige ältere oder kränkliche oder an behufs der Erziehung zu unterstützende Töchter höherer oldenburgischer Staatsbeamten und an ebensolche Offiziers-

töchter, deren Vater oder Mutter als oldenburgische Staatsangehörige geboren sind, verwendet werden sollen, und nachdem diese Stiftung gemäß § 80 BGB. genehmigt ist, ist ihre Vertretung und Verwaltung der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen in Oldenburg übertragen worden.

Oldenburg, den 22. Dezember 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

## Mr. 2.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Oldenburg, den 10. Januar 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

### § 1.

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

## § 2.

Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen erhalten die Kriegszulage nach den Bestimmungen der §§ 3—6.

## § 3.

Die Höhe der Kriegszulage richtet sich nach der Größe der Familie. Es werden berücksichtigt

1. der Beamte,
2. seine Ehefrau,
3. seine Kinder unter 15 Jahren,
4. seine Kinder über 15 Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige,  
zu 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.

An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

## § 4.

Der Betrag der Kriegszulage richtet sich im allgemeinen nach Besoldungsklassen, die in folgender Weise gebildet werden:

- die I. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung von nicht mehr als 2800 *M* vorgesehen ist,
- die II. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung zwischen 2801 und 5350 *M* vorgesehen ist,
- die III. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung über 5350 *M* vorgesehen ist.

Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen einzelne Beamte einer anderen Klasse zuweisen als die, in welche sie nach obigen Bestimmungen fallen würden, oder den Betrag ihrer Kriegszulage ermäßigen.

Alleinstehende Beamte erhalten eine Kriegszulage von 420 *M* im Jahre.

Im übrigen beträgt die Kriegszulage, wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, in Klasse

I	II	III
540 <i>M</i>	684 <i>M</i>	720 <i>M</i>

im Jahre.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 192 *M* im Jahre.

#### § 5.

Wer

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder
2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei einer Verwaltung in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält, oder
3. zum Sanitätsdienst einberufen ist, erhält eine Kriegszulage, insoweit die ihm für seine Verwendung außerhalb des heimischen Dienstes gewährten Geld- und Naturalbezüge hinter der nach § 4 zu berechnenden Kriegszulage zurückbleiben.

Das Staatsministerium bestimmt, mit welchem Betrage die Geld- und Naturalbezüge anzurechnen sind.

#### § 6.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte

Kriegszulage noch 2 Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt. Im übrigen wirkt der Wegfall einer der im § 3 festgesetzten Voraussetzungen für den Bezug der Kriegszulage von dem Ende des Monats an.

§ 7.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 8.

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. September 1917 bis zum Ende des Jahres 1918 gewährt.

§ 9.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

§ 10.

Das Gesetz vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1917, sowie die dazu erlassene Verordnung vom 6. August 1917 werden mit Wirkung vom 1. September 1917 an aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 10. Januar 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Graepel.

Dugend.

## Nr. 3.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an zur Disposition gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.  
Oldenburg, den 10. Januar 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Den Zivilstaatsdienern, Lehrern an den Volksschulen, den Leitern und Lehrern an den Winterschulen und den Gendarmen, die zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt sind, wird vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 und für das Jahr 1918 eine Kriegsteuerungsbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.

## § 2.

Eine Kriegsteuerungsbeihilfe erhält nicht, wer

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder
2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält, oder
3. zum Sanitätsdienst einberufen ist;

4. im Staatsdienst gegen Vergütung weiter beschäftigt wird und bereits eine Kriegszulage erhält;
5. seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
6. das Wartegeld oder Ruhegehalt nicht wenigstens zur Hälfte vom Staate erhält.

## § 3.

Die Kriegsteuerungsbeihilfe richtet sich nach dem für das Steuerjahr 1917 festgestellten steuerbaren Jahreseinkommen.

Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen

bis zu 2000 <i>M</i>	jährlich 400 <i>M</i> ,
von 2001 bis 3000 <i>M</i>	" 300 " ,
über 3000 <i>M</i>	" 200 " .

Wenn das steuerbare Jahreseinkommen den Betrag von 2000 *M* oder 3000 *M* um weniger als 100 *M* übersteigt, so erhöht sich die Kriegsteuerungsbeihilfe um den Betrag des Unterschiedes zwischen 2100 *M* oder 3100 *M* und dem steuerbaren Jahreseinkommen.

Wenn neben dem Zulageempfänger und einer weiteren Person (Chefrau oder Stellvertreterin usw.) noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf sein Einkommen angewiesen sind, so steigt die Kriegsteuerungsbeihilfe für die 3. und 4. Person um je 50 *M*.

## § 4.

Die Zahlung der Kriegsteuerungsbeihilfe erfolgt nach den für die Zahlung des Ruhegehalts (Wartegeldes) geltenden Bestimmungen.

Wenn die Bedingungen für den Bezug der Kriegsteuerungsbeihilfe im Laufe des Jahres 1918 eintreten, so wird sie nur für den mit diesem Zeitpunkt beginnenden Teil des Jahres gewährt.

Wenn die Gewährung des Unterhalts an eine bei Berechnung der Kriegsteuerungsbeihilfe berücksichtigte 3. oder 4. Person aufhört, tritt die dadurch begründete Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist.

## § 5.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen, von denen das Wartegeld oder das Ruhegehalt der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 10. Januar 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Graepel.

Dugend.